



## 1. Vertragsabschluss

- a) Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen bzw., wenn unser Vertragspartner (=der Besteller) andere Bedingungen verwendet. Solche anderen Bedingungen werden nur anerkannt, soweit sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an unsere jeweiligen Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben, oder wenn (ii) ein schriftlicher Vertrag von uns und dem Besteller unterzeichnet worden ist oder (iii) wir die Ware ausgeliefert und der Besteller sie angenommen hat.
- c) Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- d) Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbung, Bildern und Preislisten sind lediglich technische Anhaltspunkte. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) sind in jedem Falle zulässig.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Preise sind Nettopreise in der im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Währung ohne Umsatzsteuer, die der Besteller in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Besteller Frachtkosten, Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.
- b) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. §366 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen, Zahlungen werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.
- c) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Ansprüche aus Gewährleistungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.
- d) Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verlangen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen können wir Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- e) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände

bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## 3. Lieferung und Verzug

- a) Lieferungen erfolgen ab Werk des Herstellers (EXW gemäß Incoterms 2000, Nr. 1). *Herstellort* ist unser Hauptlager in Jena. Die Lieferung kann auf Wunsch des Bestellers auch ab unserem Werk in Bremen erfolgen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- b) Der Besteller haftet für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.
- c) Lieferzeiten gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin durch uns zugesagt oder vereinbart ist. Lieferfristen gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- d) Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber und Obliegenheiten (insbes. Freigabe von Zeichnungen, Formblättern, Mustern etc.) nicht nachkommt oder die Lieferung auf andere Weise (insbes. durch Änderungswünsche) verzögert. Dadurch bedingte Kosten trägt der Besteller.
- e) Wir sind zur Aufschiebung und/oder Aufhebung unserer hiervon betroffenen Lieferverpflichtungen berechtigt bei
  - a. Krieg, Naturkatastrophen
  - b. Streik, Aussperrung
  - c. sonstigen Betriebsstörungen jeder Art oder nachträglich auftretenden Schwierigkeiten in der Beschaffung, beim Versand oder Transport der Ware, es sei denn, wir, unsere Organe oder diejenigen Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, hätten dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
  - d. Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung wenn diese Umstände von uns nicht zu vertreten sind.

Sofern uns o.g. Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- f) Im Fall des Annahmeverzuges des Bestellers werden wir die Ware auf Kosten und Risiko des Bestellers einlagern.
- g) Auf Verlangen des Bestellers werden wir die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern.
- h) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn diese sind für den Besteller unzumutbar.
- i) Im Falle einer Pflichtverletzung durch uns haften wir für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art nur nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Bedingungen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben unsere Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Besteller ist zur unentgeltlichen getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu (insbes. Pfändung etc.) hat der Besteller auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns zu informieren.
- b) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und auf unsere Rechnung erfolgt und wir



unmittelbar (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Gesamtwert der nach Verarbeitung hergestellten Ware erwerben.

- c). Der Weiterverkauf von Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Der Besteller tritt sämtliche ihm aus der Veräußerung, Beschädigung, dem Untergang der Vorbehaltsware herrührenden Kaufpreis-, Entschädigungs-, Ersatz- oder sonstigen dem Besteller gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an uns ab und ist zur Einziehung dieser Forderung nur berechtigt, soweit er die eingezogenen Beträge getrennt von seinem Vermögen treuhänderisch verwaltet und unverzüglich an uns auszahlt.
- d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 5. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw. ab Abnahme, sofern eine Abnahme erforderlich ist.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 7 Werktagen gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Auf unser Verlangen ist die reklamierte Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zu Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt und vergüten die Kosten des günstigsten Versandweges, es sei denn die Ware befindet sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- c) Bei Mängeln an Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Lieferanten dieser Bauteile geltend machen oder an den Besteller abtreten. Bei solchen Mängeln bestehen Ansprüche gegen uns nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche erfolglos oder aussichtslos (insbes. wegen Insolvenz) ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.
- d) Im Fall des Rücktritts durch den Besteller haftet dieser für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.

## 6. Haftungsbeschränkung

- a) Unbeschadet der Ziffer 5 sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen, es sei denn, wir oder Personen, deren Verhalten wir uns zurechnen lassen müssen, haben vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht oder Leib, Leben oder Gesundheit des Bestellers verletzt oder wir haften für die Nichteinhaltung garantierter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- b) Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht auf einer der in vorstehendem Absatz bezeichneten Handlung/Unterlassung beruhen, werden auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der vorstehenden Absätze fällt, ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.

- c) Für Kulanzleistungen ist eine Mängelhaftung ausgeschlossen.

## 7. Verletzung von Rechten Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so stellt uns der Besteller von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

## 8. Urheberrechte, geistiges Eigentum

- a) Falls die gelieferte Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware unter Beibehaltung ihrer vereinbarten Funktion derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Besteller zu Rücktritt oder Minderung oder Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffern 5 und 6 berechtigt.
- b) An Software und den dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die Programme geliefert werden, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an den Programmen und Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns). Der Besteller hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Benutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Programme, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Im Falle von Streitigkeiten werden die Parteien versuchen, diese einvernehmlich zu lösen.
- b) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Bremen, für unsere Verpflichtung der Ort unseres Lagers.
- c) Als Gerichtsstand ist für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Bremen vereinbart. Dies gilt auch für Klagen aus Wechsel- und Scheckprozess.
- d) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen oder sonstiger internationaler Abkommen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- e) Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.